



Die Abgrenzung der Bodenrichtwertzone sowie die Festsetzung der Höhe des Bodenrichtwerts (nur nachrichtlich dargestellt) begründet keine Ansprüche z. B. gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, Baugenehmigungsbehörden oder Landwirtschaftsbehörden und hat somit keinen Einfluss auf die Abgrenzung vom Innenbereich zum Außenbereich (§ 34 BauGB).